

In einigen Fällen sind Mitglieder infolge von Umzeichnungen von Lageremplaren nach dem erhöhten Verlegerpreis beim Buchergericht bzw. der Preisprüfungsstelle angezeigt worden. Im ersten Fall ist die Verurteilung in der Berufungsinstanz aufgehoben worden, während im zweiten Falle der betreffende Kollege verwarnt worden ist.

Der Detaillistenkammer, in deren Räumen wir so häufig Gastfreundschaft genossen haben, werden wir gelegentlich ihres demnächst stattfindenden Umzuges einen großen Brochhaus zum Geschenk überweisen.

Das Fortbildungsschulwesen mit seiner besonderen Klasse für Buchhändler-Vehrlinge ist auch für unseren Nachwuchs von besonderer Bedeutung. Wir sind deshalb dem jetzt gegründeten »Verein für das Fortbildungsschulwesen« als korporatives Mitglied beigetreten.

Unser Mitgliederbestand hat sich im verfloßenen Jahr durch die Aufnahme von 15 Herren vermehrt. Es sind dies die Herren Hermann Stolzenburg, Hans Göb (Bücherstube Hans Göb), Gustav Müller (Verandbuchhandlung Gustav Müller), Karl Ulrich (Direktor der Hanseatischen Verlagsanstalt Aktien-Gesellschaft), Dr. Enoch, F. Dörfling, Julius Emil Gaul (Leiter der Buchabteilung Rudolph Karstadt), J. Henschel (i. Fa. Henschel & Müller), R. Jansen, Dr. Marius Matthiesen (i. Fa. Paul Hartung Verlag), Oscar und Ernst Richter (i. Fa. Emil Richter), Anton Send (Altona), Johann Hinrichs (i. Fa. A. Blende & Co.) und A. Bodenmüller. Der Mitgliederbestand beträgt nunmehr 76, darunter 7 außerordentliche Mitglieder und 1 Ehrenmitglied.

Durch Tod verloren wir am 22. Oktober v. J. unser Ehrenmitglied Herrn Lucas Gräfe. Im 87. Lebensjahre ist Lucas Gräfe, ein echter deutscher Buchhändler der alten Schule, aus unserer Mitte gegangen. Sein umfassendes allgemeines und buchhändlerisches Wissen hat ihm sowohl in Buchhändlerkreisen wie bei den Mitbürgern unserer Stadt ein großes Ansehen verschafft. Bis in die letzte Zeit hat er sich für unseren Verein interessiert und, wenn er unsere Versammlungen auch nicht mehr besuchen konnte, doch regsten Anteil an allen unsern Verhandlungen genommen. Wir verlieren in ihm ein treues Mitglied, das in früheren Jahren verschiedentlich an der Leitung unseres Vereins tätigen Anteil genommen hat. — Ein zweiter Trauerfall ist in unserem letzten Vereinsjahr zu verzeichnen: der Tod der Mutter unseres Mitgliedes Herrn Bohsen, Frau E. Bohsen Ww. Durch ihre Mitteilhaberschaft in der Firma E. Bohsen bis zu ihrem Tode im 79. Lebensjahr ist auch sie in enger Fühlung mit unserem Verein gewesen.

Am 11. Juli 1921 feierte die Firma W. Mauke Söhne, welche seit 1914 von unserem Mitgliede Herrn Bangert in zielbewusster Weise geführt wird, ihr 125jähriges Jubiläum.

Unser Mitglied Herr Hermann Behre wurde zum Handelsrichter ernannt.

Über unsere Kassenverhältnisse berichtet Ihnen nachher unser Schatzmeister. Wir freuen uns, daß wir mit den uns gewährten Beiträgen haben haushalten können. Das kommende Jahr wird freilich unter Berücksichtigung wesentlich erhöhter Unkosten größere Geldansforderungen an unsere Kasse stellen.

Das Urheberrecht an Kartenwerken.

(Eine Entgegnung*)

von Dr. Walter Jacoby,
Justitiar des Reichsamts für Landesaufnahme.

(Zu den Artikeln im Bbl. 1922, Nr. 4 und 37.)

Die gegen meine Ausführungen (Bbl. 1921, Nr. 289) erhobenen Einwendungen von den Herren Hölcher und Hoffmann geben mir einen willkommenen Anlaß zur Ergänzung meines Artikels, der nur in extenso gehalten war.

1. Die interessante Auffassung Hoffmanns, daß Landkarten nicht eine »Abbildung«, sondern ein »Schriftwerk« seien, findet in

*) Zu den nachstehend genannten Artikeln ist uns diese Entgegnung zugestellt worden, die wir dem Buchhandel zur Kenntnis bringen, ohne damit unsererseits zur Sache Stellung zu nehmen. Red.

dem Gesetz ebensowenig eine Stütze wie in dem Wesen der Karten. In den Motiven zu dem U.-R. vom 19. 6. 01 heißt es bzgl. § 1 Z. 3 ausdrücklich, daß die in dieser Ziffer bezeichneten Abbildungen identisch seien mit denen, welche nach § 43 des Gesetzes vom 11. 6. 1870 Schutz genießen*). In diesem Paragraphen waren ausdrücklich geographische, topographische und naturwissenschaftliche Zeichnungen usw. genannt worden. Es ist aber auch nicht richtig, wenn Hoffmann behauptet, daß eine Landkarte kein Abbild der Wirklichkeit sein will. Im Gegenteil, die Karte will dem Betrachter durch besondere Ausdrucksmittel veranschaulichen, wie die Natur in Wirklichkeit ist. Die topographische Karte z. B. ist eine nach wissenschaftlich entwickelter Projektion dargestellte Wiedergabe eines Teils der Erdoberfläche, auf welchem alle kartierten Einzelheiten in ihrer geometrischen Lage richtig liegen und das Gelände unter Ausstattung mit Höhenzahlen so in Schichten, Schraffen, Schummerungen, Höhenstufen u. dergl. dargestellt ist, daß ein naturwahres Bild des betreffenden Geländestückes entstanden ist. Ein nur einigermaßen mit Phantasie ausgestatteter Kartenleser wird sich aus einer Karte ein Bild von dem Gelände (Wald, Berge, Seen usw.) machen können, und gerade aus diesem Grunde ermöglicht ja eine Karte dem Benutzer, seine Wanderungen usw. zu machen. Trotz ihrer Eigenartigkeit sind die Ausführungen Hoffmanns deshalb nicht haltbar.

2. Was die Bedeutung des § 13 des U.-G. (freie Benutzung von Karten zwecks Schaffung einer eigentümlichen Schöpfung) anbelangt, so muß der Schwerpunkt bei der Kartographie darauf gelegt werden, daß die schöpferische Tätigkeit bei der Herstellung von Karten darin besteht, daß die Grundlagen sowohl für die Darstellung des Grundrisses, als auch der Geländeform durch Messung und Aufnahme in der Natur gewonnen, und daß die Ergebnisse dieser Messung und Aufnahme durch Rechnung und Kartierung zu einem Kartenbild entwickelt werden. Diese in Wirklichkeit nur schöpferische Tätigkeit, die für fast alle Karten Deutschlands die Grundlage bildet, wird von den staatlichen Vermessungsbehörden wohl allein ausgeführt. Dies gibt diesen Behörden naturgemäß eine dominierende Stellung, denn die Art und Weise sowie die Form, in welcher aus diesem Material das Bild im Druck, Stich usw. weiter gestaltet wird, ist mehr oder weniger Ausfluß einer, ich möchte fast sagen handwerksmäßigen, nicht aber wirklich schöpferischen Arbeit. An eine derartig enge, wenn auch mögliche Auslegung des § 13 U.-G. ist von mir im Interesse des kartographischen Gewerbes nicht gedacht worden. Die diesbezüglichen Ausführungen von Hölcher treffen daher nicht zu. Auch ist es falsch, daß nach meiner Ansicht eine Karte zu einer erlaubten würde, wenn darauf mit roten Linien lediglich Wanderwege aufgedruckt würden. Ich habe wörtlich in meinem Artikel geschrieben, daß man z. B. eine Wanderkarte, die unter Fortlassung aller für den Wanderer unwesentlichen und unter besonderer Hervorhebung wesentlicher Kennzeichen (z. B. durch Eintragung interessanter Wanderwege, die neu erkundet sind), eine Karte also, die nach Form, Einrichtung und Zweck von einer früheren, einem anderen Zweck dienenden Karte abweicht, als eine »eigentümliche Schöpfung« ansprechen müsse. Die Wiedergabe einer Karte lediglich in einem anderen Maßstabe, wie es Hölcher und Hoffmann als erlaubt darstellen, ist mit einer der größten Formen der Urheberrechtsverletzung, da sie rein mechanischer Natur ist. Dies ist in einer Reihe von Kommentaren zum Ausdruck gebracht worden. Es gilt auch hier, was der Kommentar von Voigtländer und Fuchs zu § 13 allgemein sagt: »Vor einem durchgebildeten Rechtsgefühl sind alle derartigen Benutzungen von Vorhandenem nur zulässig, wenn sie dem Benutzer nicht etwa eigene Arbeit ersparen sollten, vielmehr ihn zu solcher anspornen. Verwerflich ist jedoch stets die Ausschlichtung fremder Arbeit unter der Maske eigener, das Plagiat«. Es ist endlich unerfindlich, aus welchem Grunde der Staat sein Urheberrecht nicht geltend machen soll, während jede Privatfirma gegen eine Verletzung ihrer Rechte den Richter anrufen würde.

*) Vgl. Kuhlenbed: U.R. 1901, S. 74.